

Antworten auf häufige Fragen im Übergang 4 / 5

Stand 27.02.2022

Fragen zum Anmeldeformular

- F: Kann ich beim Bildungsgang zwei Kreuze setzen?**
- A: Nein, für den Bildungsgang ist in jedem Fall nur ein Kreuz beim gewünschten Bildungsgang zu machen.
- F: Wenn der Erstwunsch beispielsweise ein Gymnasium ist und die Zweitwunsch-Schule eine IGS, muss ich dann im Kasten „Bevorzugte Schulform“ beide Schulformen ankreuzen?**
- A: Nein, es reicht aus, wenn die Schulform der Erstwunsch-Schule angekreuzt wird. Bei der Zweitwunschscheule wird dann automatisch vorausgesetzt, dass das ggf. die entsprechend andere Schulform sein soll.
- F: Muss die gewünschte 1. Fremdsprache bei der Erst- und Zweitwunsch-Schule in jedem Fall übereinstimmen?**
- A: Nein, die gewählte 1. Fremdsprache muss in jedem Fall zur Erstwunsch-Schule passen. Bei der Zweitwunsch-Schule wird dann vorausgesetzt, dass die Schule in jedem Fall auch dann gewünscht ist, wenn die gewählte Sprache dort nicht als 1. Fremdsprache angeboten wird. Es reicht also in der Regel aus, nur eine 1. Fremdsprache anzukreuzen.
- F: Kann man auch Schulen mit unterschiedlichen Schwerpunkten als ersten und zweiten Wunsch angeben, oder müssen diese in jedem Fall übereinstimmen?**
- A: Die Schwerpunkte und auch die 1. Fremdsprachen müssen nicht übereinstimmen. Bei der Zweitwunsch-Schule wird automatisch vorausgesetzt, dass diese auch dann gewünscht ist, wenn die Schwerpunkte oder 1. Fremdsprachen unterschiedlich sind.
- F: Macht es Sinn, nur eine Erstwunschscheule anzugeben (also keinen Zweitwunsch einzutragen), um zu verdeutlichen, dass der Erstwunsch unbedingt erfüllt werden soll?**
- A: Nein, es muss in jedem Fall sowohl ein Erst- als auch ein Zweitwunsch angegeben werden. Die Grundschulen sind gehalten, die Vollständigkeit der Angaben zu prüfen.
- F: Was soll und darf man in das Feld „Anmerkungen“ eintragen?**
- A: Im Feld Anmerkungen sollte in jedem Fall vermerkt werden, ob ein Geschwisterkind bereits auf der Erstwunsch-Schule ist. Auch eine verbindliche Anmeldung bspw. für einen Musik- oder Sportschwerpunkt muss dort vermerkt werden (sofern die Schule diese Schwerpunkte anbietet). Ebenso sollte dort eingetragen werden, ob ein Härtefall vorliegt – in diesem Fall müssen die nötigen Unterlagen unbedingt der Anmeldung beigelegt werden!
- F: Kann ich unter „Anmerkungen“ auch eintragen, dass mein Kind beispielsweise Musikwettbewerbe gewonnen oder andere Auszeichnungen erhalten hat? Kann ich dort eintragen, wenn andere Freunde mit auf diese Schule wollen? Soll ich dort begründen, warum mein Kind gut zu dieser Schule passt?**

- A: Nein, solche Angaben werden im Anmeldeverfahren nicht berücksichtigt und sollten dort somit nicht vermerkt werden. Es sollten auch keinesfalls Zeugniskopien, Urkunden o.ä. beigelegt werden.
- F: Soll ich den Eintrag bei „Anmerkungen“ handschriftlich oder als Computerausdruck vornehmen?**
- A: Ob man die Anmerkungen dort per Hand oder als Ausdruck einfügt, ist egal – es sollte nur leserlich sein.
- F: Muss ich in jedem Fall die Anlage 3 – Willensbekundung – der Anmeldung beigelegen?**
- A: Nein, die Anlage 3 sollte nur unterschrieben beigelegt werden, wenn im Falle einer Zuweisung die Nähe zum Wohnort vor der bevorzugten Schulform Priorität haben soll. Wenn den Eltern die Schulform (z.B. Gymnasium) wichtiger ist als die Wohnortnähe, soll die Anlage 3 nicht beigelegt werden.
- F: Ist eine Anmeldung an einer Schule mit z.B. Musik-Schwerpunkt überhaupt sinnvoll, wenn man sich nicht für diese Schwerpunktklasse anmeldet?**
- A: Die Anmeldung ist in jedem Fall sinnvoll, weil nur ein Teil der Schüler an der Schule an dem Schwerpunkt teilnimmt; alle anderen Schüler nehmen am normalen Schulprogramm teil. Somit haben darüber alle Schüler Chancen auf Aufnahme. Schwerpunktklassen bedeuten ein Engagement in diesem Schwerpunkt für die gesamte Schulzeit (inkl. mehr Unterrichtsstunden), man sollte daher einen Schwerpunkt nur dann verbindlich auswählen, wenn das Kind diesen Schwerpunkt auch wirklich dauerhaft bestreiten möchte.

Fragen zum Losverfahren und zur eventuellen Zuweisung

- F: Wie läuft das Losverfahren an der Schule ab?**
- A: Gehen an der Schule mehr Bewerbungen ein, als es zu vergebende Plätze gibt, wird gelost. Sonderfälle wie Härtefälle, Bewerbung auf anerkannte Schwerpunkte und - falls an der Schule so als Kriterium gehandhabt - Geschwisterkinder werden vorab berücksichtigt. Alle übrigen Anmeldungen werden dann auf die restlichen freien Plätze verlost. Das Losverfahren findet unter dem 6 Augen-Prinzip statt, der/die Schulleiter*in und zwei weitere Mitglieder der Schulleitung (alle verbeamtet und vereidigt) führen das Losverfahren durch; das Verfahren wird zudem protokolliert.
- F: Wenn weder Erst- noch Zweitwunsch erfüllt werden können und das unterschiedliche Schulformen waren (z.B. Gymnasium und IGS), welche Schulform wird dann bei der Zuweisung zugrunde gelegt?**
- A: Im Falle einer Zuweisung orientiert man sich an der Schulwahl der Erstwunsch-Schule; zudem wird versucht, diese möglichst wohnortnah zu bestimmen.

F: Muss oder soll ich, wenn mein Erst- oder Zweitwunsch nicht erfüllt wurde, mich an der Erstwunschschule auf die Warteliste setzen lassen?

A: Nein, alle Schüler, deren Erst- und/oder Zweitwunsch nicht erfüllt werden konnte und die anderen Schulen zugewiesen werden, sind automatisch an der Wunschschule auf der Warteliste hinterlegt und werden im Falle von freiwerdenden Plätzen in der Reihenfolge des Losverfahrens nach abtelefoniert.

F: Mein Kind wurde in der Verteilerkonferenz einer Schule zugeteilt - haben wir eine Möglichkeit, dem zu widersprechen?

A: In Frankfurt gilt das Vergabeverfahren ob des Losverfahrens als rechtssicher, ein Einklagen des Platzes auf einer bestimmten Schule hat somit wenig Erfolgsaussichten. Es besteht ein Anspruch auf einen Platz im gewünschten Bildungsgang, aber kein Rechtsanspruch auf einen Platz in der bevorzugten Schulform. Die zuständige Widerspruchsbehörde ist das Staatliche Schulamt in Frankfurt.

F: Nach welchen Kriterien erfolgt eine Zuweisung in der Verteilerkonferenz?

A: Grundsätzlich muss der gewünschte Bildungsgang eingehalten werden. Im Zuweisungsverfahren immer versucht, die bevorzugte Schulform und Wohnortnähe zu berücksichtigen. Wenn der Anmeldung die Anlage 3 (Willensbekundung) beigelegt ist, wird der Wunsch nach Wohnortnähe in jedem Fall berücksichtigt – wenn also der bevorzugten Schulform kein Platz in Wohnortnähe verfügbar ist, wird dann ggf. an eine andere Schulform zugewiesen, die den Bildungsgang anbieten, aber wohnortnäher liegt.

F: Macht es bei einer Zuweisung einen Unterschied, ob man ein G8 oder G9 Gymnasium als Erstwunsch angegeben hat?

A: Nein. Ob eine Schule G8 oder G9 anbietet, spielt bei der Zuordnung keine Rolle, hierin wird bezüglich der Schulform kein Unterschied gemacht.

Sonstiges:

Bitte lesen Sie für weitere Fragen das Merkblatt – Anlage 2 des Anmeldeformulars - aufmerksam durch!